

**Ausfertigung**

38 O 72/25



**Landgericht Düsseldorf**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Anerkenntnisurteil**

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch den Vorstand  
[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

die ALDI SÜD Dienstleistungs-SE Co. oHG, vertreten durch ALDI SÜD-  
Dienstleistungs- und Verwaltungs-SE, diese vertr. d. vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED], Burgstraße 37, 45476 Mülheim an der Ruhr,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

hat die 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf  
am 23.05.2025

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Internet für den Kauf eines Lebensmittels zu einem bestimmten Kaufpreis in Filialen zu werben, wie geschehen gemäß Screenshot nach Anlage K 3 (Vollmilch; 0,99 €), wenn zum gleichen Zeitpunkt der Werbung das Lebensmittel in den Filialen zu einem höheren Preis (1,05 €) verkauft wird.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, angedroht; die Ordnungshaft jeweils zu vollziehen an den organschaftlichen Vertretern der Beklagten.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf € 25.000 festgesetzt.

■■■■■

Ausgefertigt

■■■■■, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle